



Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Verbandsvorsitzender

Empfänger

Radebeul, 23.10.2023

lt. Verteilerliste  
(öffentliche Stellen  
gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG und  
§ 9 Abs. 4 ROG)

### **Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung für die Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

**Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat am 5. Juli 2023 beschlossen, zur Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und § 4a SächsLPIG einen sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Das Beteiligungsverfahren an der Ausarbeitung des Planentwurfs zum neuen sachlichen Teilregionalplan wird auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers geführt, in dem neben Aussagen zur Herangehensweise und Methodik für die künftige Flächenplanung zur Windenergienutzung auch die Eckpunkte für mögliche Regelungen zur Nutzung der Solarenergie und ggf. neuer Stromtrassen enthalten sind (Anlage 1).

Im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 6 Absatz 1 SächsLPIG werden Sie hiermit aufgefordert, **Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.**

Bei der Aufstellung des Teilregionalplans wird gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt. Die durchzuführende Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Dazu ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und gemäß § 2 Absatz 2 SächsLPIG zu ermitteln und festzulegen (Scopingverfahren zur Umweltprüfung). Die darauf ausgerichteten Scopingunterlagen werden ebenfalls übermittelt (Anlage 2).

**Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Planes berührt werden kann, werden hiermit aufgefordert, sich auf der Grundlage dieser Unterlagen an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen.** Da die Umweltauswirkungen auch Teile der angrenzenden Planungsregionen Chemnitz, Leipzig-West Sachsen, Oberlausitz-Niederschlesien sowie Teile des Landes Brandenburg und der Tschechischen Republik betreffen können und der Untersuchungsraum deshalb auch über die Grenzen der Planungsregion hinausreichend gefasst wird, werden die dort jeweils zuständigen Stellen einbezogen.

Sofern spezielle Anforderungen der Umweltprüfung durch die zuständigen Behörden formuliert werden und dazu spezielle Daten erforderlich sind, wird um Mitteilung gebeten, wie und in welcher Form die erforderlichen Daten bereitgestellt bzw. woher diese Daten bezogen werden können.

Bereits in dieser frühen Planungsphase bezieht der Regionale Planungsverband die Öffentlichkeit mit ein.

Die für diese Beteiligung als Grundlage dienenden Dokumente (Eckpunktepapier, Scopingunterlagen) werden deshalb neben der hiermit erfolgenden elektronischen Übersendung auch online über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen bereitgestellt. Sie erreichen diese Dokumente über die Internetseite des Regionalen Planungsverbandes unter [www.rpv-elbtalosterz.de](http://www.rpv-elbtalosterz.de).

Zusätzlich liegen die Unterlagen

**in der Zeit vom 01.11. bis zum 13.12.2023**

in den in der beigefügten öffentlichen Bekanntmachung (Anlage 3) benannten Stellen zu den dort benannten Zeiten öffentlich aus.

Sollten Sie die Unterlagen zusätzlich in gedruckter Form auf dem herkömmlichen Postweg erhalten wollen, wenden Sie sich bitte an die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes unter den auf Seite 1 dieses Schreibens angegebenen Kontaktdaten.

Stellungnahmen sind **bis zum 13. Dezember 2023** abzugeben.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ist es ausdrücklich erwünscht, dass Sie Ihre Anregungen, Hinweise und Informationen für die Ausarbeitung des Planentwurfs bzw. für die durchzuführende Umweltprüfung dem Regionalen Planungsverband über das Beteiligungsportal übermitteln (Hinweise hierzu s. Anlage 5).

Alternativ können Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an [post@rpv-ooee.de](mailto:post@rpv-ooee.de) oder an die Postadresse:

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Verbandsgeschäftsstelle  
Meißner Straße 151a  
01445 Radebeul

übersenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eingerichtet hat.

Soweit wir von Ihnen bis zum 13. Dezember 2023 keine Stellungnahme erhalten, gehen wir davon aus, dass es Ihrerseits keine Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Planentwurfs bzw. für die Erarbeitung des Umweltberichts gibt oder Ihre Belange durch den künftigen Plan nicht berührt werden.

Nach Erarbeitung des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans einschließlich des zugehörigen Umweltberichtes wird den zu beteiligenden Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 2 ROG erneut Gelegenheit gegeben, dann zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen.

Für alle Fragen zu dieser Beteiligung stehen Ihnen in der Verbandsgeschäftsstelle Frau Dr. Russig als Leiterin (Tel.: 0351/40404-700) sowie Herr Lütz zum Thema Windenergienutzung und Leitungstrassen (Tel.: 0351/40404-710) und Frau Hein zu den Themen Solarenergie und Umweltprüfung (Tel.: 0351/40404-712) zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns die beigefügte Empfangsbestätigung (Anlage 6) unterschrieben zurück.

Für Ihre Mitwirkung darf ich mich schon jetzt recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

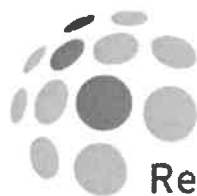


M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

#### Anlagen

1. Eckpunktepapier zum aufzustellenden sachlichen Teilregionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
*zur Stellungnahme*
2. Scopingunterlagen zur Umweltprüfung  
*zur Stellungnahme*
3. Öffentliche Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Planaufstellung und über die Auslegung der Beteiligungsunterlagen  
*zur Information*
4. Verteilerliste  
*zur Information*
5. Hinweise zur Online-Beteiligung über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen  
*zur Information*
6. Empfangsbestätigung  
*zur Rücksendung*





**Regionaler Planungsverband**  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

# Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung

## Eckpunktepapier

zur Beteiligung  
gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlIG

Stand 10/2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>Verwendete Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>1 Windenergienutzung</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen	4
1.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen und zur geplanten Methodik für die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen des Flächenbeitragswertes	5
1.2.1 Ermittlung und kartographische Darstellung von Ausschlussbereichen	6
1.2.2 Eingrenzung des Suchraumes durch weiterführende Prüfungen	10
1.2.3 Abwägung des Konfliktpotenzials und Ausweisung von Windenergiegebieten	12
<b>2 Solarenergienutzung im Freiraum</b>	<b>13</b>
2.1 Anlass und Rechtsgrundlagen	13
2.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen	14
<b>3 Stromleitungen</b>	<b>16</b>

## Einleitung

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV) hat am 05.07.2023 auf ihrer 61. Sitzung den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gefasst (Beschluss VV 03/2023). Dieser Teilregionalplan soll der Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete (VRG) für die Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPIG i. V. mit § 3 WindBG und der Integration weiterer raumrelevanter Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, dienen.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der sachliche Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung soll aufgrund der engen Verzahnung der Windenergienutzung mit den Bereichen Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik sowie Aufnahme und Ableitungsmöglichkeit durch das Stromnetz um diese Themen erweitert werden.

Die Planungen, insbesondere zur Nutzung der Windenergie, sollen so erfolgen, dass damit für die Anwohner die geringstmöglichen Beeinträchtigungen und keine unzulässigen Belastungen verbunden sind. Gleichzeitig sollen sensible Landschaftsräume, die für Kulturlandschaftsschutz, für Natur- und Artenschutz, aber auch für die Erholung der Bevölkerung wichtig sind, geschont werden. Darauf wird im Planungsverfahren ein großes Augenmerk im Zuge der Abstimmung mit den Fachbehörden und den Kommunen, aber auch im Zuge der Beteiligung der Bürgerschaft liegen.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Plans zu unterrichten und zur Übermittlung der für die Planung relevanten Informationen aufzufordern. Dies erfolgt hiermit auf der Grundlage dieses Dokuments. Die öffentlichen Stellen werden gebeten, Auskunft über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, sofern diese für den Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Weiterhin soll die Bevölkerung gemäß § 9 Abs. 1 ROG hiermit über die Aufstellung des Teilregionalplans frühzeitig informiert werden.

Bestandteil dieses Eckpunktepapiers sind Hinweise auf gewünschte, besonders relevante fachplanerische Zuarbeiten, die teilweise an zuständige Behörden und weitere öffentliche Stellen adressiert sind. Diese sind nach dem gegenwärtigen Planungsstand für die Umsetzung der angestrebten Planungsmethode von besonderer Bedeutung. Sie sind mit dem nachfolgenden Symbol und einem entsprechenden Kursivtext gekennzeichnet.



*Hinweis auf besondere Erwartungen hinsichtlich der Mitwirkung **direkt angesprochener öffentlicher Stellen** oder zu benannten Inhalten*

Mit der vorliegenden Unterrichtung werden die allgemeinen Grundzüge des Planwerks und die Planungsabsichten des RPV zur räumlichen Steuerung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergienutzung dargestellt. **Auf der Grundlage dieses methodischen Eckpunktepapiers und der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens wird ein erster Planentwurf erarbeitet. Zu diesem erfolgt die Anhörung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Gesetzliche Grundlage des Beteiligungsverfahrens ist dann § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG. Es wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2025 durchgeführt werden.**

## Verwendete Abkürzungen

### Gesetze und Verordnungen

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung
<b>BKleingG</b>	Bundeskleingartengesetz
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>EEG</b>	Erneuerbare-Energien-Gesetz
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>LEisenbG</b>	Landeseisenbahngesetz
<b>LEP</b>	Landesentwicklungsplan Sachsen
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz
<b>PVFO</b>	Photovoltaik-Freiflächenverordnung
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>SächsBauO</b>	Sächsische Bauordnung
<b>SächsDSchG</b>	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
<b>SächsLPIG</b>	Sächsisches Landesplanungsgesetz
<b>SächsNatSchG</b>	Sächsisches Naturschutzgesetz
<b>SächsStrG</b>	Sächsisches Straßengesetz
<b>SächsWaldG</b>	Sächsisches Waldgesetz
<b>SächsWG</b>	Sächsisches Wassergesetz
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
<b>UVPG</b>	(Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>WindBG</b>	Windenergieflächenbedarfsgesetz

### Sonstige verwendete Abkürzungen

<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BMWSB</b>	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
<b>DVGW</b>	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
<b>FB LRP</b>	Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 2019)
<b>FFH</b>	Flora-Fauna-Habitat
<b>LfULG</b>	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
<b>Natura 2000</b>	Kohärentes Europäisches Schutzgebietsnetz zum Schutz wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
<b>NSG</b>	Naturschutzgebiet
<b>PV</b>	Photovoltaik
<b>RPV</b>	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
<b>SächsGVBI</b>	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>SMEKUL</b>	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
<b>SPA</b>	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
<b>VRG</b>	Vorranggebiet
<b>WEA</b>	Windenergieanlage
<b>WEG</b>	Windenergiegebiet
<b>WPF</b>	Windpotenzialfläche

# 1 Windenergienutzung

## 1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Mit dem WindBG vom 20.07.2022 zum beschleunigten Ausbau der Windenergie werden durch den Bund den Ländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) zur planerischen Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für Sachsen betragen diese bis zum 31.12.2027 1,3 % und bis zum 31.12.2032 2 % der Landesfläche. Die Länder werden gleichzeitig aufgefordert, für die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben bis zum 31.05.2024 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Bei Delegation der Aufgabe auf die regionale oder kommunale Ebene kann dabei eine Aufteilung des Flächenziels auf die zuständigen Planungsträger vorgenommen werden.

Die landesrechtliche Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Regelung wurde in Sachsen mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes zum Doppelhaushalt 2023/2024 im Dezember 2022 realisiert. Sie trat am 01.03.2023 in Kraft. Demnach sind gemäß § 4a SächsLPIG alle vier sächsischen Regionalen Planungsverbände verpflichtet, auf jeweils mindestens 2 % der Fläche ihrer Planungsregion bereits bis Ende 2027 Flächen zur Nutzung der Windenergie als VRG in einem gemäß § 4 SächsLPIG wirksamen Plan festzulegen.

Im Regionalplan 2020 waren (bis zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung vom 11.05.2023; Aktenzeichen 1 C 72/20) Vorrang- und Eignungsgebiete in einem Umfang von rd. 600 ha festgelegt. Nunmehr sind im Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung VRG festzusetzen, die insgesamt eine Fläche von rd. 6900 ha einnehmen werden. Das entspricht einer ca. 11mal größeren Fläche, die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden muss.

Die raumordnerische Steuerung von privilegierten Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist durch § 249 BauGB geregelt. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben, die der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Damit kann eine Ausschlusswirkung für WEA im Außenbereich wie bei bisherigen Planungen durch die Festlegung von VREG nicht mehr erzielt werden (Konzentrationswirkung der WEA auf ausgewiesene Flächen, gekoppelt mit einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete). Die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit für Standorte von WEA ist nach § 249 Abs. 2 BauGB nunmehr ausschließlich an die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 3 WindBG i. V. m. der Anlage zum WindBG geknüpft. Wenn zum Stichtag 31.12.2027 der nach § 4a SächsLPIG zur Umsetzung des WindBG festgelegte Flächenbeitragswert von mindestens 2,0 % der Planungsregion verfehlt wird, sind deshalb WEA (in der jeweiligen Region, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat) bauplanungsrechtlich als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (in Abhängigkeit vom Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens) zu genehmigen. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können dann einer Errichtung von WEA nicht mehr entgegengehalten werden. Weiterhin entfallen die landesgesetzlichen Mindestabstandsregelungen nach § 84 SächsBauO und die Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind unabhängig vom Inhalt der Schutzgebietsverordnung für WEA weiterhin geöffnet.

Für den aufzustellenden Teilregionalplan zum Thema Windenergie sind zusammenfassend die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Grundlagen für die Erstellung des Teilregionalplans relevant:

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land v. 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28 S. 1353) mit Windenergieflächenbedarfsgesetz (Vorgabe verbindlicher Flächenziele für Windenergienutzung) sowie damit verbundene planungsrechtliche Änderungen von BauGB und ROG
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28 S. 1237) zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien in § 2 EEG

- Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes v. 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28 S. 1362) zur Öffnung von LSG für die Windenergienutzung, und mit einer Liste kollisionsgefährdeter Arten (lt. Gesetzesbegründung abschließend) sowie zugehörigen Prüfbereichen
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht v. 04.01.2023 (BGBl Teil 1, Nr. 6) mit Änderungen zum BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften v. 22.03.2023 (BGBl. Teil I Nr. 88) mit Erleichterung für Zielabweichungsverfahren
- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 v. 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) mit Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und dazugehöriger Maßnahmenplan (Stand 04.07.2023)
- Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023

## **1.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen und zur geplanten Methodik für die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen des Flächenbeitragswertes**

Dem gesetzlichen Auftrag zur Ausweisung von 2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung ist durch die Festlegung von VRG nachzukommen. Bei der Anforderung zur Flächenausweisung handelt es sich um eine Abkehr von der in vorherigen Planungen anzuwendenden Zielstellung, einen potenziellen Jahresenergieertrag sicherzustellen. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept im Sinne einer dezidierten Untersuchung und Dokumentation von der die Eignung für die Windenergie über die Gesamtfläche des Plangebietes ausschließenden Gründen ist ebenfalls gemäß § 249 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich. Somit sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung wie bisher (durch Untergliederung des Außenbereichs in harte und weiche Tabuzonen i. S. v. Ausschlusskriterien, Ermittlung von Windpotenzialflächen [WPF], Einzelabwägung der ermittelten Potenzialflächen hinsichtlich konkurrierender Raumnutzung sowie Überprüfung, ob mit der ermittelten Fläche substantiell Raum für die Windenergie bereit gestellt wurde) nicht mehr zwingend umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber strebt durch die mit dem Wind-an-Land-Gesetz verbundenen Änderungen eine Vereinfachung der Planungssystematik und eine Erhöhung der Rechtssicherheit an. Durch eine Positivplanung von Windenergiegebieten (WEG), in denen WEA privilegiert verwirklicht werden können, entfällt die Verpflichtung, die Ausschlussbereiche abschließend zu ermitteln und zu begründen – die Planungsrechtfertigung und der Ermessensspielraum der Planungsträger werden erhöht. Für die Rechtswirksamkeit der VRG ist es gemäß § 249 Abs. 6 BauGB unerheblich, ob und welche sonstigen Flächen für die Ausweisung von WEG im Planungsraum geeignet sind.

Auch wenn es damit zu Erleichterungen bei den Planungsanforderungen gekommen ist, bedarf die künftige Planung auch weiterhin einer sachgemäßen und verantwortungsvollen Abwägung zur Konfliktbewältigung aller in die Planung einzubeziehenden öffentlichen und privaten Belange über das gesamte Plangebiet. Auf dem Weg dahin wird deshalb auch im bevorstehenden Planungsprozess mit entsprechenden Ausschlussbereichen und sich daraus ergebenden, näher zu betrachtenden Potenzialflächen gearbeitet werden.

Bei den WEG handelt es sich nach § 4 Abs. 2 WindBG um VRG, die entsprechend § 4 Abs. 3 WindBG nur dann voll auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind, wenn es sich dabei nicht um Rotor-innerhalb-Flächen handelt (Rotor kann Bereiche außerhalb des WEG überstreichen). Ebenfalls besteht eine Anrechnungsmöglichkeit nur, wenn die in Plänen ausgewiesenen Flächen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten.

Die Fläche der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge beträgt 3.437,28 km<sup>2</sup> (343.728 ha<sup>1</sup>); für die Erfüllung des Flächenbeitragswertes von 2 % der Planungsregionsfläche sind mindestens 68,75 km<sup>2</sup> (6.875 ha) für die Windenergienutzung planerisch festzusetzen.

Die grundlegend vorgesehene methodische Herangehensweise bei der Ausweisung von WEG wird nachfolgend skizziert.

### 1.2.1 Ermittlung und kartographische Darstellung von Ausschlussbereichen

Bei den Ausschlussbereichen handelt es sich um Flächen, die aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen und Normen, Rechtsetzung durch Verwaltungsakte etc. nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Diese entsprechen weitgehend den Kriterien, die bisher als harte Tabuzonen bekannt waren.

Nachfolgend sind vorgesehene Ausschlusskriterien, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, dargestellt und begründet.

#### Bebaute Flächen und Abstände zu Gebäuden

- Vorhandene und genehmigte Bebauungen:  
Flächen sind für diese Nutzung bau(planungs)rechtlich verbindlich vorgesehen und stehen tatsächlich und rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
- Abstände zu Siedlungen und schutzbedürftiger Bebauung  
Zu den unbedingten Ausschlussflächen zählt nach § 249 Abs. 10 BauGB (gesetzliche Bestimmung einer optisch bedrängenden Wirkung) der Abstand zur nächsten (zulässigen) baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA. Da die Höhe der WEA von der technischen Entwicklung in der Zukunft abhängt, kann hier kein abschließender Abstand genannt werden. Es ist vorsorglich von einem Mindestabstand von 600 m auszugehen.

Nachfolgende Mindestabstände zu den benannten Gebieten ergeben sich aber auch aus den Immissionsrichtwerten für die Nachtstunden der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Ergebnis einer überschlägigen Berechnung der Schallausbreitung von WEA und stellen Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung dar:

- 1000 m Abstand zu reinen Wohngebieten und schutzbedürftiger Bebauung im Kur- und Klinikgebiet nach § 11 BauNVO
- 750 m Abstand zu allgemeinen Wohngebieten, Kern-, Dorf- und Mischgebieten



*Die Immissionsschutzbehörden werden gebeten, insbesondere die benannten Wohnabstände zu WEA unter Berücksichtigung der Schalleistungspegel von Anlagen der neuesten Generation auf Plausibilität zu prüfen.*

Der RPV verfolgt ungeachtet der oben genannten Ausschlussbereiche für einen Mindestabstand zu Siedlungen / zur Wohnbebauung das Ziel, die bestehenden Möglichkeiten zur Einhaltung eines Mindestabstands in Anlehnung an § 84 Abs. 2 SächsBO (1000 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, zu Wohngebäuden innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB und zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht) zu prüfen und zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.statistik.sachsen.de/Kreistabelle/servlet/AbcServlet?Jahr=2022>

## Naturschutz

- **Special Protection Area (SPA-Gebiete) inkl. eines 100 m breiten Vorsorgeabstands**  
Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist „der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten“.  
Der RPV hat (im Rahmen der Planungen für den Regionalplan 2020) eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende SPA-Gebiet anhand der Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen für die windkraftempfindlichen Vogelarten (entspricht denen im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen – Fortschreibung [LVW II]; Stand 3. November 2022) durchgeführt. Dabei wurde der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (gegenüber WEA störungsempfindlichen Vogelarten) und/oder das Vorhandensein von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten innerhalb des SPA-Gebietes als ein für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil gewertet.  
Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“  
Daher wird beurteilt, dass durch den Betrieb von mehreren WEA in einem VRG im jeweiligen SPA-Gebiet regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.  
Der Puffer um 100 m trägt der Planung der WEG als Rotor-out-Fläche Rechnung und verhindert, dass das Windrad über das schutzbedürftige Gebiet streicht.
- **Flora-Fauna-Habitat-Gebiete**  
Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.  
Der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (gegenüber WEA störungsempfindliche Fledermausarten) sowie das Vorhandensein von Fledermausquartieren und potenziellen Fledermauszugkorridoren innerhalb des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes wird als ein für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil betrachtet.  
Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“  
Der RPV geht daher davon aus, dass durch mehrere WEA in einem VRG in den FFH-Gebieten regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes eintreten würde.
- **Naturschutzgebiet (NSG) inkl. eines 100 m breiten Vorsorgepuffers**  
Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG „sind in NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“  
Die jeweiligen Rechtsverordnungen der NSG beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei mehreren WEA in einem VRG nicht erkennbar.  
Der Puffer um 100 m trägt der Planung der WEG als Rotor-out-Fläche Rechnung und verhindert, dass das Windrad über das schutzbedürftige Gebiet streicht.
- **Nationalpark Sächsische Schweiz inkl. eines 100 m breiten Vorsorgeabstands**  
Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist gleichzeitig FFH- und SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten.  
Gemäß § 24 Abs. 3 BNatSchG sind Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz beinhaltet ein absolutes Verbot der Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei mehreren WEA in einem VRG nicht erkennbar.

Der Puffer um 100 m trägt der Planung der WEG als Rotor-out-Fläche Rechnung und verhindert, dass das Windrad über das schutzbedürftige Gebiet streicht.



Die zuständigen Behörden werden gebeten, folgende Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen:

- insbesondere **LfULG**: Bereitstellung geeigneter und aktueller Geodaten für planungsrelevante Brutvogelarten (u. a. Brutvogelkartierung für Arten nach § 45b BNatSchG; auch als Shapefile)
- insbesondere **LfULG**: Bereitstellung von Habitatpotenzialanalysen relevanter Arten nach § 45b BNatSchG (auch als Shapefile)
- **BMWSB, SMR, SMEKUL** Bereitstellung einer untergesetzlichen Regelung/Handlungsempfehlung zum artenschutzrechtlichen Prüfumfang von WEG auf der regionalen Planungsebene und Regelungen zum Umgang mit den Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG im Rahmen der Regionalplanung

Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung. Die artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann nicht auf die Ebene der Regionalplanung vorverlagert werden (s. dazu Arbeitshilfe Wind-an-Land, Pkt. 3.2.8). Der für die Abwägung der Artenschutzbelange erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten kann erst im Ergebnis des Scopings festgelegt werden. Hierfür werden sowohl Anforderungen als auch die Bereitstellung von Daten erbeten.

#### Gewässer- und Trinkwasserschutz

- Uferbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie  
Gemäß § 61 BNatSchG „dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.“
- 10 m breiter Gewässerrandstreifen  
Nach § 24 Abs. 3 SächsWG besteht im Gewässerrandstreifen ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Der Gewässerrandstreifen beträgt im baurechtlichen Außenbereich 10 m.
- Trinkwasserschutzgebiet Zone I und II  
Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung auf Grundlage der vom DVGW erarbeiteten allgemein anerkannten Regeln der Technik – aktuell: Arbeitsblatt W 101 (A), März 2021.



Das Errichten und Betreiben von WEA in der Trinkwasserschutzgebietszone III/IIIA ist entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 101 (A), März 2021 mit einem Prüfbedarf aufgrund einer mittleren Gefährdung verbunden. Für diese Einzelfallprüfung erbitten wir insbesondere von den zuständigen **Wasserbehörden** methodische Hinweise und dafür erforderliche Daten.

#### Verkehr und Infrastruktur

- überregionale Trinkwasserfernleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungstrasse von 5 m  
Laut DVGW Arbeitsblatt 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilanlagen“ beträgt die Schutzstreifenbreite für Nennweiten über DN 600 10 m (5 m beiderseits der Leitungssachse). Die Errichtung betriebsfremder Bauwerke ist innerhalb des Schutzstreifens verboten.

- Bundesautobahn: beidseitig ein jeweils 40 m-Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn; Bundes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen: beidseitig ein jeweils 20 m-Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn (gilt auch für bisher nur planfestgestellte bzw. genehmigte, aber noch nicht realisierte Vorhaben);  
Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 SächsStrG besteht längs der entsprechend klassifizierten Straßen ein Anbauverbot für Hochbauten jeder Art in der angegebenen Breite.
- VRG Trasse Neubau Straße und VRG Trasse Neubau Eisenbahninfrastruktur gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP): 20 m breites Band
- Anlagen des öffentlichen Schienenverkehrs: 20 m breites Band; bei Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind: ein beidseitig jeweils 50 m breiter Randstreifen (bei gerader Streckenführung; gilt auch für bisher nur planfestgestellte und noch nicht realisierte Vorhaben)  
Gemäß § 3 Abs. 1 LEisenbG besteht eine Anbauverbotszone für bauliche Anlagen. Eine derartige Regelung besteht für Eisenbahnen des Bundes nicht, was die unterschiedliche Breite der Ausschlussbereiche entlang der Trassen begründet.
- Rollbahnen bzw. Start- und Landeflächen von Flugplätzen (Flughafen, Landeplätze und Segelfluggelände)  
Bauschutzbereich Flughafen Dresden sowie die Strecken zwischen den Pflichtmeldepunkten für den Sichtflugverkehr und dem Flughafen Dresden mit jeweils 1.000 m links und rechts dieser Strecken und einem 2 km umfassenden Puffer um die Pflichtmeldepunkte  
Der Bauschutzbereich ergibt sich aus der Bekanntmachung des SMWA für den Flughafen Dresden vom 26.11.2007 (Sächs. Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2007), die Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren erfolgte mit Bekanntmachung am 18.10.2016 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- durch obere Luftfahrtbehörde definierte Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände (vgl. Schreiben vom 14.08.2012; Aktenzeichen: 36-3840.37/RP OE-OEG):
  - Verkehrslandeplatz Riesa-Göhlis und Verkehrslandeplatz Großenhain: bis zur 2. Horizontallfläche einschließlich An- und Abflugfläche (nach fortgeltendem Bauschutzbereich „Klasse A“ der ehemaligen DDR)
  - Sonderlandeplatz Pirna Pratzschwitz und Segelfluggelände Riesa-Canitz: 2.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 2.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn (nach § 17 LuftVG)
  - Sonderlandeplatz Mohorn und Sonderlandeplatz Pretzschendorf: 1.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 1.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn



*Die obere Luftfahrtbehörde wird unter Berücksichtigung des § 2 EEG um eine Überprüfung der definierten Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände sowie die Lage der Platzrunden gebeten, um ggf. zusätzliche Potenziale für die Windenergienutzung im Umfeld dieser Bereiche zu generieren.*

*Sind die Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände in diesem Umfang für einen sicheren Anlagenbetrieb erforderlich (unter Beachtung zulässiger Belästigungswirkung in angrenzender Wohnbebauung)? Wo können, auch unter Berücksichtigung der Platzrunden, Änderungen erfolgen, ohne den Betrieb der Plätze zu beeinträchtigen?*

- 3 km - Umfeld um Flugsicherungsanlage nach § 18a LuftVG; Abstände zu Radaranlagen  
Gemäß § 18a LuftVG soll keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke verursacht werden. Bei der Bestimmung des Abstandswertes folgt der RPV der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km-Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ (Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz)

- Hochspannungsfreileitung einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 25 m bei 110 kV-Leitungen, 30 m bei 220 kV-Leitungen und 35 m bei 380 kV-Leitungen (gilt auch für bisher nur planfestgestellte und noch nicht realisierte Vorhaben)  
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen
- überregionale und raumbedeutsame Ferngasleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 5 m und zugehörige oberirdische Gasversorgungsanlage  
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen

#### Flächen für Rohstoffabbau

- Fläche mit zugelassenem bergrechtlichen Betriebsplan und nach anderen Gesetzen genehmigte Rohstoffgewinnungsfläche zuzüglich eines 300 m-Abstandes um Festgesteinsabbauflächen, sofern der Abbau nicht im Tiefbau erfolgt  
Genehmigte Rohstoffabbauflächen stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

### 1.2.2 Eingrenzung des Suchraumes durch weiterführende Prüfungen

Die nicht von den unter 1.2.1 erfassten Ausschlussbereichen betroffene Regionsfläche dient als Suchraum für den weiteren Planungsprozess. Dieser Suchraum beinhaltet zu einem Großteil Flächen ohne unüberwindliche Restriktionen gegenüber WEA. Darunter sind explizit auch die folgenden Gebiete, in denen durch weitergehende Prüfungen weitere Flächen ausgeschlossen bzw. diejenigen mit den geringsten Raumwiderständen identifiziert werden sollen:

- **Waldflächen:**  
Bewertung von Waldflächen für die WEG-Planung unter Beachtung/Berücksichtigung der gesetzlichen und besonderen Waldfunktionen entsprechend der Kriterien für die Nutzung von Waldgebieten für die Errichtung von Windenergiegebieten im Portal LUIS in der Fassung mit Stand vom 26.04.2023 (<https://luis.sachsen.de/energie/download/Kriterien-Standorteignung-Wald-WEA.pdf>); abweichend von diesen Kriterien sollen auch Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten in den Suchraum einbezogen werden; dabei soll aus Sicht des RPV eine vorrangige Nutzung von Kalamitäts- gegenüber forstlich bestockten Flächen erfolgen.



*An **SMEKUL, LfULG und Staatsbetrieb Sachsenforst** ergeht die Bitte, unter Beachtung von § 2 EEG für die Planung von WEG im Sinne einer einvernehmlichen Erweiterung von möglichen Potenzialflächen in Waldgebieten die fachlich angelegten Kriterien zur Eignungsbewertung abweichend von der Anwendung nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG für die Anwendung auf der Ebene der Regionalplanung kritisch zu überprüfen, um größere Abwägungsspielräume zu ermöglichen. Dabei sollte bedacht werden, dass eine Einordnung in die Kategorien A-C fachrechtlich begründet erfolgt und sich an einem für die Regionalplanung zur Erfüllung des Planungsziels relevanten Flächenumfang orientiert.*

- **Landschaftsschutzgebiete:**  
44 % der Regionsfläche im Verbandsgebiet befinden sich innerhalb von LSG.  
Unter Beachtung der unter Abschnitt 1.2.1 dargestellten Ausschlussbereiche für Windenergienutzung stehen bei einer Berücksichtigung von 1.000 m zwischen WEG und Wohnbebauung nur 5 % Planungsregionsfläche als Prüffläche für WEG zur Verfügung. Diese wird nach einer überschlägigen Bewertung zu ca. 70 % von LSG überlagert. Bei einer Verringerung des Wohnabstandes auf 750 m bedecken LSG immer noch ca. 60 % der in Frage kommenden 10 % der Regionsfläche.  
In LSG sind entsprechend der Änderung des BNatSchG vom Juli 2022 (§ 26 Abs. 3) die Errichtung und der Betrieb von WEA, unabhängig vom Inhalt der Schutzgebietsverordnung, nicht verboten; nur Flächen in Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten und Gebieten des UNESCO-Welterbes werden ausgeschlossen. Ebenso gilt dies für WEG nach dem WindBG. Diese fachrechtliche Öffnung der LSG gilt solange, bis der Zielwert der Flächenausweisung für die Windenergie durch den jeweils zuständigen Planungsträger in seinem Plangebiet in Form einer wirklichen Planung erreicht ist.

Im Planungskonzept soll keine pauschale Öffnung und Einbeziehung sämtlicher rechtlich möglicher LSG-Flächen erfolgen. Vielmehr sollen über eine mehrstufige Bewertung der LSG-Flächen, insbesondere unter Beachtung der Aspekte landschaftskulturelles Erbe / Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung sowie Arten und Biotopschutz, die in der Planungsregion konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden. Dazu wurde bereits eine externe Untersuchung als gutachterliche Leistung zur Entwicklung und Anwendung einer Methodik zur Ermittlung der Raumempfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten gegenüber raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Region als Grundlage für eine Integration in das Planungskonzept beauftragt. Die Ergebnisse werden Anfang 2024 erwartet. Das Projekt wird durch eine Arbeitsgruppe mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Gebietskörperschaften begleitet.

- Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung und entlang von technischen Infrastruktureinrichtungen
- Seismologische Messstationen:  
In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 02.05.2022 (Bundestagsdrucksache 20/1630) wird klargestellt, dass die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden müssen. Konkret sollen die erneuerbaren Energien entsprechend dieser Begründung damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. auch gegenüber seismologischen Stationen nur in Ausnahmefällen überwunden werden.
- Erfordernisse der Raumordnung  
Bei der Ausweisung von WEG ist nach § 249 Abs. 5 BauGB der zuständige Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Außerhalb der Bereiche, die ohnehin von den unter dem Abschnitt 1.2.1 beschriebenen Ausschlusskriterien umfasst sind, stehen unter Berücksichtigung des Umfangs möglicher Flächenpotenziale insbesondere Teile der nachfolgend aufgeführten VRG für eine Nutzung für die Windenergie zur Disposition:
  - Vorranggebiete, die dem Schutz von Arten und Lebensräumen dienen  
Derartige VRG bilden das Grundgerüst des regionalen ökologischen Verbundsystems; sie sind aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet, die nachhaltige Sicherung von (Teil-)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und deren Lebensräume zu gewährleisten und können selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein. Eine mögliche Inanspruchnahme muss deshalb sparsam erfolgen und kommt nur für wenige ausgewählte Flächen unter bestimmten Bedingungen in Frage. Insoweit werden die Bereiche mit Handlungsbedarf „Erhalt und Pflege“ (s. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan, Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Fortschreibung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsNatSchG, Stand 2019 - FB LRP, S. 166 für eine Nutzung der Windenergie auch weiterhin ausgeschlossen und die Prüfung einer Eignung als WPF auf die Bereiche mit Handlungsbedarf „Herstellung und Entwicklung“ (s. ebenda) beschränkt.



*Die **Naturschutzbehörden** werden gebeten, zur Sicherstellung eines ökologischen Verbundsystems im Sinne eines großräumigen übergreifenden (funktional zusammenhängenden Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen) die aus fachlicher Sicht besonders relevanten Anforderungen / Kriterien zu benennen und nach Möglichkeit als Shapefile bereitzustellen.*

*Die zuständigen Behörden werden gebeten, folgende Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen:*

- insbesondere **SMEKUL** und **LfULG**: Bereitstellung geeigneter und aktueller Geodaten für planungsrelevante Brutvogel- und Fledermausarten (Berücksichtigung der Aspekte „kollisionsgefährdet“ entsprechend § 45b BNatSchG und

„windenergiesensibel“ entsprechend Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen – Fortschreibung (LVW II); Stand 03.11.2022)

- insbesondere **SMEKUL und LFULG**: kartographische Darstellung von Dichtezentren relevanter Brutvogelarten (auch als Shapefile)
  - insbesondere **SMEKUL und LFULG**: Bereitstellung geeigneter und aktueller Geodaten zu hinreichend abgesicherten regional bedeutsamer Hauptflugrouten und Rastgebieten von gegenüber WEA empfindlichen Vogel- und Fledermausarten, für Vögel differenziert nach kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten
  - insbesondere **BMWSB, SMR, SMEKUL**: Hinweise zum Umgang mit Kohärenzbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten (für Avifauna und Fledermäuse)
- VRG, die dem Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft dienen  
Die von den VRG Kulturlandschaft überlagerten Flächen stehen in besonderem Maße, sowohl kulturhistorisch als auch unter landschaftsästhetischen Aspekten, für regionsspezifische Besonderheiten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Energiewende in hohem Maße über Landschaft wahrgenommen und verhandelt wird, ist sorgsam mit ihr umzugehen. Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete soll nur sparsam und nach genauer Prüfung erfolgen. Auch hier soll die Prüfung auf der Grundlage des FB LRP vorgenommen werden. Ziel ist die Identifizierung von Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial.

### 1.2.3 Abwägung des Konfliktpotenzials und Ausweisung von Windenergiegebieten

Dem Abstand zur Wohnbebauung kommt im Planungskonzept eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des Planungsraumes mit Ausschlusskriterien sowie dem hohen Wald- und LSG-Anteil im Suchraum, deutet sich ein hohes Konfliktpotenzial an, welches nur zwischen diesen Parametern gelöst werden kann. Unter Berücksichtigung der Regelungen von § 84 Abs 2 SächsBO soll deshalb die Abwägung des Konfliktpotenzials im verbleibenden Suchraum im Verhältnis zum Siedlungsabstand gesondert betrachtet werden. Intention dieses Vorgehens ist die Identifizierung von unterschiedlichen Kulissen von WPF zum Zwecke des Treffens einer grundsätzlichen Planungsentscheidung hinsichtlich der Ausweitung von Ausschlussbereichen bzw. der Definition von zusätzlichen Ausschlussbereichen. Erklärtes Ziel des RPV ist die Realisierung eines größtmöglichen Abstands der künftigen WEG zur Wohnbebauung entsprechend § 84 Abs 2 SächsBO.

Die WPF sollen in weiteren Arbeitsschritten einem Bewertungs- und Abwägungsprozess unterworfen werden, um den erforderlichen Flächenbeitragswert zu erreichen. Ziel ist es dabei, sowohl weitere, der Windenergienutzung entgegenstehende, sogenannte planhindernde, als auch für die Nutzung als WEG sprechende, sogenannte planfördernde Sachgründe zu identifizieren, zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Berücksichtigung der derzeit noch nicht abschließend zu benennenden Kriterien soll im Planungsprozess in Abhängigkeit

- von den Zwischenergebnissen der o. a. Arbeitsschritte, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der verbleibenden WPF,
- den Anforderungen der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie
- den Ergebnissen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Planaufstellung

erfolgen. Bestandteil dieses Arbeitsschrittes ist auch die Erarbeitung des Umweltberichts nach § 8 ROG, dessen Ergebnisse ebenso in die Abwägungen einfließen müssen.

In Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit sollen in der Einzelfallprüfung vor allem auch die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- bevorzugte Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hohen technogenen Vorbelastungen (z. B. entlang von Autobahnen und Bahntrassen, an Gewerbeparks und Industrieflächen)

- jede Mitgliedskörperschaft des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge erhält einen Anteil an den WEG
- möglichst gerechte Verteilung von Windenergieflächen innerhalb der Planungsregion unter Berücksichtigung des Energie-/Strombedarfs von Teilregionen
- Konfliktminderung durch Minimierung des Umfangs von Flächen mit Mehrfachüberlagerungen ehemals weicher Tabuzonen
- Überlegungen zu Mindestgrößen bzw. Maximalgrößen der Windenergieflächen, um einerseits überhaupt eine sinnvoll anrechenbare Flächengröße zu erhalten, andererseits aber auch einzelne Gebiete nicht zu überlasten
- Prüfung eines ausreichenden Abstandes der Windenergiegebiete zueinander und der Lage der WEG im Verhältnis zu einzelnen Ortschaften zur Vermeidung einer „Umzingelung“ und der Überlastung von Teilräumen
- Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten



**Kommunen** werden gebeten, ihre aktuelle Bauleitplanung und Planungsvorhaben (insbesondere im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien) sowie besondere Schutzbedarfe zur Einbeziehung in die Planungen mitzuteilen. Die Standortgemeinden mit eigenen Planungsabsichten für die Windenergienutzung über die Bauleitplanung oder von Projektplanungen Dritter zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet werden gebeten, diese dem RPV zur Prüfung der Integration in das vorliegende Planungskonzept mitzuteilen.

Insbesondere **Kommunen und untere Immissionsschutzbehörden**: Bitte um Mitteilung von Absichten zum Repowering, insbesondere, wenn sich diese Flächen weniger als 1000 m zur Wohnbebauung befinden

## 2 Solarenergienutzung im Freiraum

### 2.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Neben der Windenergie ist die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie in der Bundesrepublik und in Sachsen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von besonderer Bedeutung. Entsprechend der Ziele der Bundesregierung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sollen bis zum Jahr 2030 215 Gigawatt solare Strahlungsenergie durch Photovoltaikanlagen erzeugt werden. Die Photovoltaiknutzung soll sich dabei hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen verteilen, um eine kostengünstige Stromerzeugung durch Freiflächenanlagen aber auch eine verbrauchsnahe Stromerzeugung mit gleichzeitiger Schonung von Freiraum durch Dach- bzw. gebäudebezogene Anlagen zu ermöglichen (Photovoltaik-Strategie 2023). Die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen im Jahr 2022 in Deutschland betrug rund 67 Gigawatt.

Im Zuge des von der Bundesregierung angekündigten Solarpaketes II und insbesondere der am 12.09.2023 vom Europäischen Parlament beschlossenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) ist darüber hinaus mit weiteren Gesetzesänderungen zu rechnen. Die bisherigen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien werden hierdurch entfristet und dauerhaft fortgeschrieben. Auch eine Anhebung des Anteils an Erneuerbaren Energien von bisher 32 % auf insgesamt 45 % am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 ist durch die EU-Richtlinie vorgegeben. Hierzu sind weitergehende Maßnahmen, u. a. eine Solarstrategie der EU, zu erwarten.

Mit der Integration von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung soll diesen aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Dabei ist es Anliegen, zum einen die durch Bund und Land gesetzten Ausbauziele (Photovoltaik-Strategie 2023/ Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2023) zu unterstützen; zum anderen sollen die Regelungen dazu beitragen, die Nutzung der solaren Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten durch eine sparsame und schonende Inanspruchnahme von Landschaft und Naturgütern zu realisieren. In Bezug auf Photovoltaik geht die Bundesregierung in der aktualisierten Photovoltaik-Strategie (Stand: Mai 2023) von einem Anteil von mehr als 30 % an der Stromversorgung in Deutschland im Jahr 2035 aus. Dabei sollen durch neue Konzepte, beispielsweise Biodiversitäts-Solarparks, positive Umweltauswirkungen befördert werden. Im Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (Stand 04.07.2023) wird von einer Anpassung der bisherigen Ausbauziele von Erneuerbaren Energien auf Grundlage des Koalitionsvertrags 2019 bzw. des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021 aufgrund der geänderten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ausgegangen, woraus sich kurzfristig weitere Handlungsschwerpunkte in diesem Bereich ergeben können.

Die seit 2022, insbesondere in EEG, BauGB, ROG, BNatSchG erfolgten gesetzlichen Änderungen, so u. a. zur Teilprivilegierung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8. b BauGB oder die Erweiterung der Förderkulisse, lassen Handlungsbedarfe zur Regelung der Solarenergienutzung im Freiraum erkennen. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auf die am 01.01.2023 gemäß § 3 Nr. 7a/b EEG erfolgte Erweiterung der Gebietskulisse der von der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung in Bezug genommenen Gebiete. Hierbei wurden landwirtschaftlich als Acker-/Grünland genutzte Flächen innerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete auf einen 500-m-Seitenrandstreifen längs von Autobahnen/Schienenwegen (statt bisher 200 m) erweitert. Außerdem wurden Sonderkategorien wie Floating-, Agri-, Parkplatz- und Moor-PV eingeführt, die aufgrund ihrer höheren Kostenstruktur eine besondere Förderung erhalten.

Privilegierte Anlagen dürfen im Falle ihrer Raumbedeutsamkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Außerhalb der privilegierten Bereiche ist in jedem Fall ein Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage im Freiraum notwendig. Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

In Abhängigkeit ggf. weiterer Änderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Nutzung solarer Strahlungsenergie, insbesondere im Freiraum, und/oder die räumliche Planung im Laufe dieses Teilregionalplanverfahrens lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend einschätzen, welche Bedarfe/Anforderungen für/an eine räumliche Steuerung der Solarenergienutzung im Freiraum durch die Regionalplanung zeitnah ggf. noch formuliert werden. Insofern können zum gegenwärtigen Zeitpunkt Änderungen im geplanten Vorgehen nicht ausgeschlossen werden.

## **2.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen**

Nach gegenwärtigen Überlegungen ist es im Rahmen der anstehenden Planung nicht vorgesehen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Solarenergienutzung auszuweisen. Die Zielstellung besteht vielmehr darin, den im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stattfindenden Vorhabenplanungen mit flankierenden Regelungen zur Seite zu stehen und die Kommunen in einem sachgerechten Planungsprozess zu unterstützen.

Für eine raumverträglichen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind fachrechtlich gesicherte Gebiete und Landschaftsbereiche teilweise schon durch gesetzliche Regelungen ausgenommen. Für die Belange des Naturschutzes betrifft dies beispielsweise nach EEG und PVFVO Naturschutzgebiete, Nationalparks, Natura-2000-Gebiete, Nationale Naturmonumente. Darüber hinaus kommen aus naturschutzrechtlichen Regelungen heraus gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 21 SächsNatSchG), Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale ebenfalls nicht für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage.

Auch in Bezug auf den Gewässer- und Trinkwasserschutz scheiden aufgrund von ebenfalls fachgesetzlichen Regelungen bestimmte Gebiete für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus:

- Uferbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie
- 10 m breiter Gewässerrandstreifen
- Trinkwasserschutzgebiet (mind. Zone I) und ggf. Zone II
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG/§ 72 SächsWG.

Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 sind zudem Regionale Grünzüge von der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Für derartige Gebiete bedarf es daher keiner nochmaligen Regelung durch die Regionalplanung.

Für eine Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung wird insbesondere von folgenden Planungsprämissen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgegangen:

- Generell soll die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen sowie baulich vorgenutzten Frei- und Brachflächen (u. a. Parkplätze) in bereits bebauten Gebieten Vorrang vor einer Inanspruchnahme von bislang baulich ungenutzten Flächen im Freiraum haben.
- Außerhalb bebauter Bereiche kommen insbesondere folgende Flächen als bevorzugt geeignet in Betracht:
  - Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen und Gewerbe-/Industriegebieten,
  - Deponieflächen,
  - Haldenbereiche ohne besondere kulturhistorische, ökologische oder ästhetische Funktionen,
  - Konversionsflächen,
  - ehemals baulich genutzte Flächen ohne besondere ökologische Wertigkeit,
  - Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Windenergiegebiete, sofern eine vollständige Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen bereits erfolgt bzw. durch eine abgeschlossene Projektplanung planerisch gesichert ist.
- Die Reduzierung der Bodenversiegelung und der Flächeninanspruchnahme für die Erschließung (Kabelschächte/Verkehrswege) und Errichtung von Nebenanlagen (Umspannwerke, etc.) soll auf das notwendige Maß beschränkt werden und entsprechend bereits bei der Standortwahl Berücksichtigung finden.
- Die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden soll vermieden werden. Im Einzelfall ist dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die landwirtschaftliche Produktion durch geeignete Anlagentypen (Agri-PV/vertikale Anlagen) Rechnung zu tragen.
- Wald und Waldmehrungsflächen sollen ausgenommen werden.
- In den Gütern der UNESCO Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sollen die bergbauhistorisch geschützten Objekte einschließlich ihrer bedeutsamen Pufferbereiche freigehalten werden. Beeinträchtigungen, die die Erlebbarkeit im historischen Kontext ihrer Entstehung und Funktion mindern, sollen vermieden werden.
- Eine landschaftsbildverträgliche und ökologische Einordnung von Photovoltaikanlagen im Freiraum soll durch die Freihaltung von besonders schützenswerten Landschaftsteilen und

siedlungsnahen Erholungsräumen sowie durch eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit durch begleitende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erreicht werden. Dazu sind u. a. auch raumordnerische Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Ausschluss- bzw. Restriktionsbereiche heranzuziehen.



*Es wird um kritische Prüfung bzw. Hinweise zur Ergänzung und Konkretisierung der oben benannten Planungsprämissen gebeten.*

*Insbesondere von der **kommunale Ebene** wird um Hinweise zu den aus ihrer Sicht bestehenden Regelungslücken und -bedarfen durch die übergeordnete Planungsebene gebeten.*

*Soweit kommunale Planungskonzepte zu Freiflächenphotovoltaikanlagen bereits vorhanden bzw. in Planung sind, bitten wir um Mitteilung zum Stand und ggf. um Übersendung der Konzepte/Konzeptentwürfe. Ebenso bitten wir um Mitteilung von aktuellen Planungen bzw. Planungsabsichten in den Gemeinden bzgl. Freiflächenphotovoltaikanlagen.*

*Insbesondere die **Vollzugs-/Genehmigungsbehörden** und die Rechtsaufsichtsbehörde werden um Aussagen gebeten, ob und inwieweit bestehende Ziele und Grundsätze in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus sich heraus bereits eine hinreichende steuernde Regelung in Bezug auf ihre Anwendung für Freiflächenphotovoltaikanlagen entfalten oder ob und inwieweit zusätzliche klarstellende Regelungen als Ausschluss- und Restriktionsbereiche, ggf. auch nur für ausgewählte Festlegungen, angezeigt und rechtlich zulässig sind.*

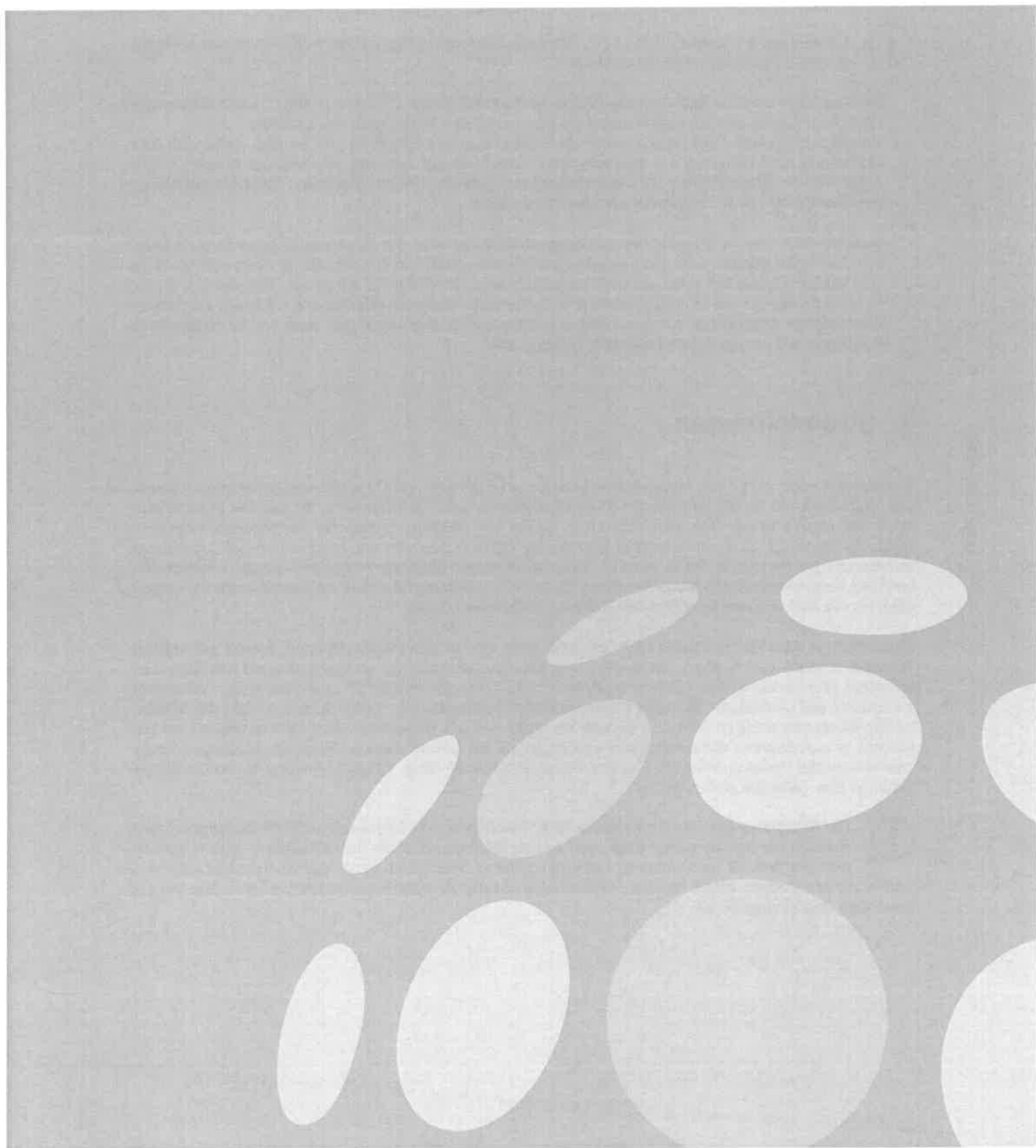
### 3 Stromleitungen

Der zunehmende Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien schafft andere Herausforderungen an das Verteilnetz als die bisherigen, vor allem konventionellen Großkraftwerke. Infolge des starken Ausbaus der erneuerbaren Energien können in Teilen der Region zusätzliche Anpassungsbedarfe im Stromübertragungs- und -verteilnetz entstehen, die den Neubau von entsprechenden Leitungstrassen erforderlich machen. In der Regel werden diese überwiegend oberirdisch als Freileitungen realisiert und besitzen dadurch eine besondere Relevanz für die Raumordnungsplanung, da sie mit anderen Ansprüchen an die Nutzung und Funktion des Raumes kollidieren können.

Entsprechend dem Ziel 5.1.9 des LEP Sachsen 2013 sind in den Regionalplänen, soweit erforderlich, Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilnetzes raumordnerisch zu sichern. Im Rahmen des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung soll deshalb für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, sofern dazu aus Sicht der Netzbetreiber Aussagen möglich sind und bereits konkrete Bedarfe gegenüber dem RPV artikuliert werden können, eine Aufnahme von erforderlich werdenden neuen Stromtrassen in Form von Hochspannungsleitungen in die Planung erfolgen. Dabei wird die Möglichkeit einer Integration von v. a. Vorbehaltsgebieten in den Teilregionalplan geprüft.



*Die **Netzbetreiber** werden gebeten, über Planungen zum Netzausbau (in Verbindung mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien) zu informieren und diese bereitzustellen. Sofern vorhanden, werden die Netzbetreiber weiterhin gebeten, ihre besonderen, ggf. auch teilgebietsspezifischen Anforderungen an die weitere Flächenbereitstellung zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu benennen und zu begründen.*





Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

# Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung

## Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Festlegung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens  
der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und des  
Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß  
§ 8 Abs. 1 ROG

Stand 10/2023

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Rechtsgrundlagen	2
2	Kurzdarstellung der Inhalte des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung/ Windenergienutzung sowie Hinweise zum vorgesehenen Verfahren der Umweltprüfung	2
2.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
2.2	Pauschale Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bei der Realisierung von regionalplanerischen Festlegungen	4

# 1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) hat der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit dem Beschluss VV 01/2023 vom 05.07.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung beschlossen, in dem zudem bedarfsgerecht die Bereiche Solarenergienutzung und Trassensicherung für den Stromtransport integriert sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung ermittelt werden und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Bestandteil des Umweltberichts entsprechend Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind u. a. eine Einleitung mit der Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Teilregionalplans, eine Darstellung der in relevanten Gesetzen und bedeutsamen Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie eine Darstellung, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Teilregionalplans berücksichtigt wurden. Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete nach § 36 BNatSchG.

Der Umweltprüfung ist ein Scoping zur Festlegung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts voranzustellen. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in ihrem Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Teilregionalplans berührt werden, erfolgt mit diesen Scoping-Unterlagen.

Auf die Inhalte und Aussagen des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung (Eckpunktepapier zur Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG) wird verwiesen.

## 2 Kurzdarstellung der Inhalte des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung sowie Hinweise zum vorgesehenen Verfahren der Umweltprüfung

Im sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung werden folgende Planinhalte angestrebt:

- für Windenergie:  
Festlegung konkreter Flächen als Vorranggebiete; angestrebt wird dabei die Festlegung von Flächen, die eine Konzentration von Windenergieanlagen zulassen, d. h., die Platz für möglichst mehr als zwei Windenergieanlagen bieten (keine Einzelstandorte)
- für Solarenergienutzung:  
keine konkreten Flächenausweisungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten; textliche Festlegungen zur Steuerungsunterstützung durch die kommunale Bauleitplanung
- für Stromleitungen:  
Prüfung, ob Sicherung von Bedarfen zum Trassenausbau als Vorbehaltsgebiete erforderlich und möglich; betrifft aktuell geplante Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes bzw. konkrete Bedarfe auf regionaler Ebene im Hoch- und Höchstspannungsnetz

Im Rahmen der Umweltprüfung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen von regionalplanerischen Festlegungen auf die nachfolgend genannten Schutzgüter einer näheren Betrachtung unterzogen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind die Angaben zu den Inhalten des Umweltberichts, in dem die Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sind, dargelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 6 Abs. 1 SächsLPIG werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung und das Scoping-Verfahren informiert. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche von den bei der Durchführung des Teilregionalplans verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein können, sind aufgefordert, zum Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des zu erarbeitenden Umweltberichts Stellung zu nehmen.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans soll das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, umfassen. In die Umweltprüfung sollen zusätzlich die an diesen Geltungsbereich direkt angrenzenden Bereiche der benachbarten Planungsregionen, des Bundeslandes Brandenburg und der Tschechischen Republik mit bis zu 3 km einbezogen werden.

## **2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Abs.1 ROG werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung auf die dort genannten Schutzgüter (s. Einführung zu Punkt 2) für den räumlichen Geltungsbereich der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge und die direkt angrenzenden Bereiche, wie ebenfalls einleitend unter Punkt 2 beschrieben, ermittelt. Dabei sind entsprechend § 8 Abs.1 Satz 3 ROG der gegenwärtige Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode einzubeziehen.

Eine Übersicht zu den Schutzgütern mit den möglichen Einwirkungspfaden, die von den mit den regionalplanerischen Festlegungen in Bezug genommenen Nutzungen ausgehen können, ist unter Punkt 2.2 dargestellt.

Die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/EU-Vogelschutzgebiete) sind entsprechend § 2 Abs. 2 SächsLPIG in Verbindung mit § 36 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung als Verträglichkeitsprüfung mit den betreffenden Erhaltungszielen zu untersuchen. Dabei sind nur solche Festlegungen in die Prüfung einzubeziehen, die wahrscheinlich eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auslösen können und hinreichend konkret sind. Als Prüfkulisse ist auch hier der räumliche Geltungsbereich des Teilregionalplans mit den angrenzenden Regionen vorgesehen.

Bezugnehmend auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023, ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung.

### Untersuchungsumfang und -tiefe

Die angestrebten Inhalte des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge entfalten unterschiedliche Prüftiefen.

Im Rahmen der Umweltprüfung des Teilregionalplans werden diejenigen regionalplanerischen Festlegungen vertiefend geprüft werden, die sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und im Zuge der Umsetzung in konkreten Projekten mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Damit betrifft das diejenigen Festlegungen, die bezogen auf die Bereiche Windenergienutzung, Photovoltaik und Stromtrassen einen konkreten Gebietscharakter besitzen. Dies sind die entsprechend zur Ausweisung gelangenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Einbezogen in die Prüfung werden auch die kumulativen Auswirkungen als räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen von ggf. mehreren Planfestlegungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Teilregionalplans.

Textliche Ziele und Grundsätze können in der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen aufgrund ihres höheren Abstraktionsgrades und ihres Charakters als ggf. unspezifische allgemeine Aussagen möglicherweise nicht abschließend bewertet werden. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt werden.

Die Umweltprüfung zum Teilregionalplan bezieht sich nach § 8 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

#### Datengrundlagen

Die durchzuführenden Prüfungen setzen das Vorhandensein von Daten mit fachlicher Qualität und Aktualität bei einer ausreichenden räumlichen Genauigkeit voraus. Die Nutzung von Fachdatenbanken der Behörden kann eine Möglichkeit darstellen, auf fachlichen Standards basierende Daten zu erhalten. Dabei sind weitere gesetzliche Grundlagen mit zu berücksichtigen, beispielsweise das BNatSchG mit Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5). Um den erforderlichen Aktualitätsansprüchen zu genügen, wird davon ausgegangen, dass i. d. R. Daten, die nicht älter als 5 Jahre sind, verwendet werden sollten und entsprechend zur Verfügung zu stellen sind. (vgl. auch § 6 WindBG).

In der Planungsregion liegt der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan in der Fassung mit Stand 06/2019 als fachliche Grundlage zur Darstellung und Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Der Fachbeitrag beinhaltet den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne in der Region. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage für die Beurteilung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht.



*Auf der Grundlage der Daten des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan und ergänzend zu diesen werden die beteiligten öffentlichen Stellen gebeten, aktuelle Fachdaten, die für die Prüfung der Auswirkungen des Teilregionalplans mit seinen gebietsbezogenen Festlegungen auf die aufgeführten Schutzgüter relevant sein können, zu benennen und in der notwendigen Aktualität bereitzustellen. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ist vollständig mit seinen Inhalten (Text, Karten und Anhänge) auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge unter <https://rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/regionalplan-2020> verfügbar.*

## **2.2 Pauschale Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bei der Realisierung von regionalplanerischen Festlegungen**

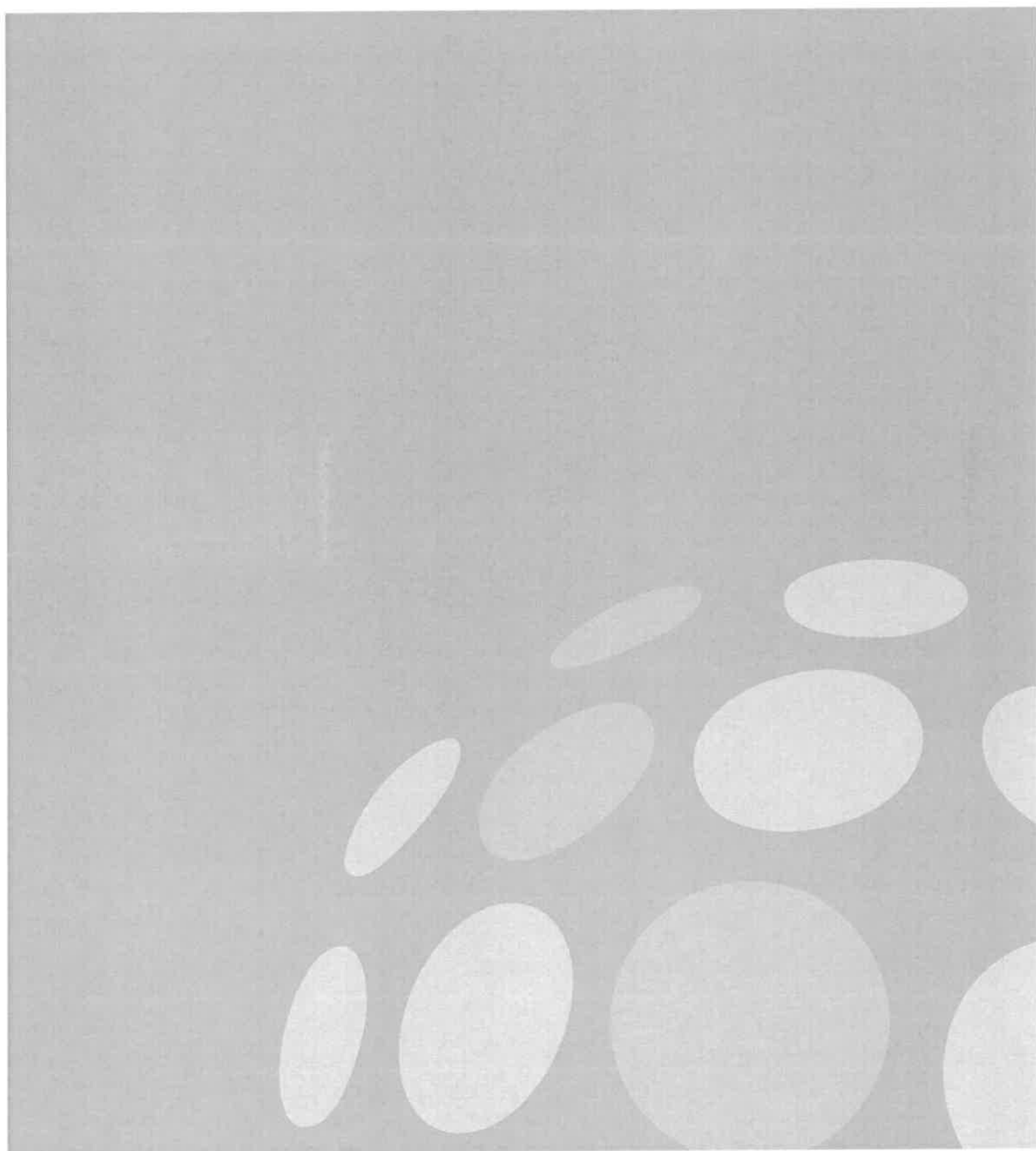
In der nachfolgenden Ursache-Wirkungsmatrix sind die möglichen nachteiligen relevanten Einwirkungstypen auf die jeweiligen Schutzgüter, soweit sie sich aus den Bereichen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen ableiten lassen, dargestellt.

Vorsorglich wurden auch mögliche Umweltauswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Schutzgüter mit aufgenommen, obwohl aktuell nicht die Absicht besteht, konkrete Gebietsausweisungen zu tätigen. Die Kenntnis darüber bietet jedoch wertvolle Anhaltspunkte, um auch bei der Festlegung textlicher Ziele und Grundsätze relevante Umweltauswirkungen umfassend mit berücksichtigen zu können. Ebenso vorsorglich wurden Umweltauswirkungen von Stromtrassen mit aufgenommen, auch wenn derzeit über die Notwendigkeit von Festlegungen zur Trassensicherung und den konkreten regionalplanerischen Festlegungscharakter noch nicht entschieden ist.

Einwirkungstyp	vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter						
	Mensch	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Fläche, Boden	Wasser	Luft, Klima	Land-schaft	Kultur-/ Sach-güter
<b>Windenergiegebiete</b>							
Versiegelung		X	X	X			X
Nutzungsumwandlung	X	X	X			X	X
Visuelle Wirkungen	X	X				X	X
Barrierewirkungen		X					
Veränderung der Grundwasserqualität				X			
faunistische Verdrängungseffekte		X					
Schlag- und Kollisionswirkung		X					
Lärm-/Lichtemission	X	X				X	
<b>Freiflächenphotovoltaikanlagen</b>							
Versiegelung		X	X	X			X
Nutzungsumwandlung	X	X	X			X	X
Visuelle Wirkungen	X					X	X
Barrierewirkungen	X	X			X		
faunistische Verdrängungseffekte		X					
Schlag- und Kollisionswirkung		X					
Veränderung Mikro- und Mesoklima	X				X		
Lärm-/Lichtemission	X	X			X		
<b>Stromtrassen ( * nur bei Freileitung)</b>							
Nutzungsumwandlung	X	X	X			X	X
Versiegelung *	X	X	X	X	X	X	X
Visuelle Wirkung *	X					X	X
Barrierewirkung *		X					
Verdrängungseffekte *		X					
Zerschneidung		X					
Veränderung der Grundwasserqualität				X			
Schadstoffemission	X		X	X			

Tabelle 1: Ursache-Wirkungsmatrix der relevanten Einwirkungstypen auf die jeweiligen Schutzgüter

Die Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die einzelnen Schutzgüter können nicht auf eine isolierte Betrachtung beschränkt werden. Zu betrachten sind ebenso die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander, die dabei sowohl positive als auch negative sowie möglicherweise sich gegenseitig verstärkende negative Auswirkungen entfalten können.





**Bekanntmachung**  
**des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge**  
**über die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans**  
**Energieversorgung/Windenergienutzung und über das Verfahren zur**  
**Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs**  
**sowie zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung**  
**einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades**  
**des Umweltberichts (Scopingverfahren zur Umweltprüfung)**

**Vom 4. Oktober 2023**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat am 5. Juli 2023 beschlossen, zur Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetzes und § 4a des Landesplanungsgesetzes einen sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergienutzung aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren. Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Bei der Aufstellung des Teilregionalplans wird gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die durchzuführende Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Die öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Ferner soll der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes und gemäß § 2 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes ermittelt und festgelegt werden (Scopingverfahren zur Umweltprüfung).

Gleichzeitig hat auch die Öffentlichkeit bereits in diesem frühen Stadium des Planverfahrens Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Planung und zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zu äußern und Stellungnahmen abzugeben. Zu diesem Zweck werden

**vom 1. November bis zum 13. Dezember 2023**

ein Eckpunktepapier für die künftige Flächenplanung zur Windenergienutzung und zu den vorgesehenen Regelungen für die Nutzung der Solarenergie sowie zur Trassensicherung für den Stromtransport und die Scopingunterlagen zur Umweltprüfung im Internet unter [www.rpv-elbtalosterz.de](http://www.rpv-elbtalosterz.de) veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit (außer am Feiertag, den 22.11.2023)

- *in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge,  
in 01445 Radebeul, Meißner Straße 151a (Eingang Richard-Wagner-Straße)*

Montag, Mittwoch 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- in der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Etage, Zimmer 3342  
in 01067 Dresden, Freiburger Straße 39

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung  
in 01099 Dresden, Olbrichtplatz 1

Dienstag 8:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung unter E-Mail [Raumordnung@lds.sachsen.de](mailto:Raumordnung@lds.sachsen.de) erbeten)

- im Landkreis Meißen, Landratsamt Meißen, Dezernat Technik, Sekretariat, Raum 2.57  
in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Pirna, EF.0.16 – Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung  
in 01796 Pirna, Schloßhof 2/4 /Haus EF)

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Stellungnahmen zu den genannten Unterlagen können

**bis zum 13. Dezember 2023**

an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge übermittelt werden:

- über das zur Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet verwendete Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (mit Zugangsmöglichkeit über die Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge → [www.rpv-elbtalosterz.de](http://www.rpv-elbtalosterz.de)) oder
- per E-Mail an [post@rpv-oeoe.de](mailto:post@rpv-oeoe.de) oder
- per Post an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul oder
- zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den angegebenen Zeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eingerichtet hat.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wird der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans und des Umweltberichts erarbeitet. Die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit erhalten dann

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 2 ROG. Dies wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Radebeul, den 4. Oktober 2023

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geisler'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'M' and a long, sweeping tail.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender



## Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergie Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Anlage 4

Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts (Scopingverfahren zur Umweltprüfung)

Beteiligungszeitraum: 01.11. - 13.12.2023

### Liste der zur Beteiligung vorgesehenen Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen

#### Gemeinden Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gemeinde Bahretal  
 Gemeinde Bannewitz  
 Gemeinde Dohma  
 Gemeinde Dorfhain  
 Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach  
 Gemeinde Gohrisch  
 Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau  
 Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb.  
 Gemeinde Klingenberg  
 Gemeinde Kreischa  
 Gemeinde Kurort Rathen  
 Gemeinde Lohmen  
 Gemeinde Mügglitztal  
 Gemeinde Rathmannsdorf  
 Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna  
 Gemeinde Rosenthal-Bielatal  
 Gemeinde Struppen  
 Stadt Altenberg  
 Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel  
 Stadt Bad Schandau  
 Große Kreisstadt Dippoldiswalde  
 Stadt Dohna  
 Große Kreisstadt Freital  
 Stadt Glashütte  
 Stadt Heidenau  
 Stadt Hohnstein  
 Stadt Königstein/Sächs. Schw.  
 Stadt Liebstadt  
 Stadt Neustadt in Sachsen  
 Große Kreisstadt Pirna  
 Stadt Rabenau  
 Große Kreisstadt Sebnitz  
 Stadt Wehlen  
 Stadt Stolpen  
 Stadt Tharandt  
 Stadt Wilsdruff

#### Gemeinden Landkreis Meißen

Gemeinde Diera-Zehren  
 Gemeinde Ebersbach  
 Gemeinde Glaubitz  
 Gemeinde Hirschstein  
 Gemeinde Käbschütztal  
 Gemeinde Klipphausen  
 Gemeinde Lampertswalde  
 Gemeinde Moritzburg  
 Gemeinde Niederau  
 Gemeinde Nünchritz

Gemeinde Priestewitz  
 Gemeinde Röderaue  
 Gemeinde Schönfeld  
 Gemeinde Stauchitz  
 Gemeinde Thiendorf  
 Gemeinde Weinböhlen  
 Gemeinde Wülknitz  
 Gemeinde Zeithain  
 Große Kreisstadt Coswig  
 Stadt Gröditz  
 Große Kreisstadt Großenhain  
 Stadt Lommatzsch  
 Große Kreisstadt Meißen  
 Stadt Nossen  
 Große Kreisstadt Radebeul  
 Stadt Radeburg  
 Große Kreisstadt Riesa  
 Stadt Strehla

#### Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaft Altenberg  
 Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel  
 Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau  
 Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal  
 Verwaltungsgemeinschaft Klingenberg  
 Verwaltungsgemeinschaft Königstein/Sächs. Schweiz  
 Verwaltungsgemeinschaft Lohmen/Stadt Wehlen  
 Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz  
 Verwaltungsgemeinschaft Pirna  
 Verwaltungsgemeinschaft Röderaue/Wülknitz  
 Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld  
 Verwaltungsgemeinschaft Tharandt

#### Zweckverbände

Abwasserverband Rödertal  
 Abwasserzweckverband Bad Schandau  
 Abwasserzweckverband Elbe-Floßkanal  
 Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Großenhain  
 Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth  
 Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen  
 Abwasserzweckverband Königstein/Sächs. Schweiz  
 Abwasserzweckverband Liebstadt  
 Abwasserzweckverband Obere Röder  
 Abwasserzweckverband Oelsabachtal  
 Abwasserzweckverband Promnitztal  
 Abwasserzweckverband Röderaue  
 Abwasserzweckverband Sebnitz  
 Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf  
 Abwasserzweckverband Wilde Sau  
 Trinkwasserzweckverband Bastei  
 Trinkwasserzweckverband Pfeifholz  
 Trinkwasserzweckverband Taubenbach  
 WASS Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH  
 Wasser- und Abwasserzweckverband Mittlere Wesenitz  
 Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH  
 Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH  
 Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH  
 Wasserzweckverband Freiberg  
 Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
 Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal

Zweckverband Bischofswerda-Röderaue  
 Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen  
 Zweckverband Gewerbepark Sächsische Schweiz  
 Zweckverband Kulturräum Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge  
 Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe GmbH  
 Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland  
 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz  
 Zweckverband "IndustrieParkOberelbe"  
 Zweckverband "Wildpark Osterzgebirge"

#### Landkreise/kreisfreie Städte

Landeshauptstadt Dresden  
 Landkreis Meißen  
 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

#### Kommunale Spitzenverbände

Sächsischer Landkreistag  
 Sächsischer Städte- und Gemeindetag

#### anerkannte Naturschutzverbände

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)  
 Grüne Liga Sachsen e. V.  
 Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)  
 Landesverband Sächsischer Angler e. V.  
 NABU (Naturschutzbund Deutschland)  
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
 Landesjagdverband Sachsen e. V.

#### Sächsische Staatsministerien

Sächsische Staatskanzlei  
 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
 Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
 Sächsisches Staatsministerium des Innern  
 Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
 Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
 Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung, Abteilung 4  
 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

#### aus dem Geschäftsbereich der Sächsischen Ministerien

Landesamt für Archäologie  
 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen  
 Landesamt für Steuern und Finanzen Dresden  
 Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
 Landesdirektion Sachsen  
 Landesdirektion Sachsen, Referat 36 - Luftverkehr und Binnenschifffahrt  
 Landesdirektion Sachsen, Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung  
 Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen LUA  
 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen  
 Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden  
 Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH  
 Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt  
 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
 Sächsisches Oberbergamt  
 Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH  
 Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)  
 Staatsbetrieb Sachsenforst, NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/Gohrischheide Zeithain

Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz  
 Staatsbetrieb Sachsenforst  
 Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste  
 Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrale  
 Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, GB Zentrales Flächenmanagement GmbH  
 Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH

#### Bundesministerien

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
 Bundesministerium für Gesundheit

#### Planungsträger und Behörden/Einrichtungen des Bundes

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen  
 Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumforschung (BBR)  
 Bundesamt für Logistik und Mobilität, Außenstelle Dresden  
 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
 Bundesamt für Naturschutz  
 Bundesamt für Strahlenschutz  
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
 Bundesfinanzdirektion Mitte Service-Center Süd-Ost  
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
 Bundespolizeidirektion Pirna  
 BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH, Zentrale  
 Deutscher Wetterdienst  
 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Unternehmenszentrale  
 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden  
 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Magdeburg  
 Luftfahrt Bundesamt  
 Umweltbundesamt  
 Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe, Haus Dresden

#### benachbarte Planungsverbände, Gemeinden und Kreise

Amt Ortrand  
 Amt Schradenland  
 Gemeinde Arnsdorf  
 Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf  
 Gemeinde Cavertitz  
 Gemeinde Gröden  
 Gemeinde Großhartha  
 Gemeinde Großmehlen  
 Gemeinde Großthiemig  
 Gemeinde Halsbrücke  
 Gemeinde Hirschfeld  
 Gemeinde Jahnatal  
 Gemeinde Kroppen  
 Gemeinde Laußnitz  
 Gemeinde Liebschützberg  
 Gemeinde Merzdorf  
 Gemeinde Naundorf  
 Gemeinde Neukirch/Lausitz  
 Gemeinde Ottendorf-Okrilla  
 Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle  
 Gemeinde Reinsberg

Gemeinde Röderland  
 Gemeinde Schmölln-Putzkau  
 Gemeinde Steingtwolmsdorf  
 Gemeinde Striegistal  
 Gemeinde Wachau  
 Große Kreisstadt Radeberg  
 Krajský úřad Ústeckého kraje odbor územního plánování a stavebního řádu  
 Krajský úřad Ústeckého kraje odbor životního prostředí a zemědělství  
 Kurstadt Bad Liebenwerda  
 Landkreis Bautzen, Landratsamt  
 Landkreis Elbe-Elster, Landratsamt  
 Landkreis Mittelsachsen, Landratsamt  
 Landkreis Nordsachsen, Landratsamt  
 Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landratsamt  
 Planungsverband Region Chemnitz  
 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
 Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
 Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
 Stadt Bischofswerda  
 Stadt Döbeln  
 Stadt Frauenstein  
 Stadt Großschirma  
 Stadt Königsbrück  
 Stadt Mühlberg/Elbe  
 Stadt Ortrand  
 Stadt Roßwein

benachbarte Länder und ausländische Staaten

Ministerstvo životního prostředí Czech Republic  
 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg  
 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

juristische Personen des Privatrechts, die Gemeinwohlaufgaben übernehmen

50Hertz Transmission GmbH  
 DB Energie GmbH  
 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig  
 DB Regio AG Regio Südost  
 Deutsche Post AG  
 Deutsche Telekom AG  
 DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH  
 Energieversorgung Pirna GmbH  
 SachsenEnergie AG  
 Sachsen Netze GmbH  
 envia Mitteldeutsche Energie AG  
 Flughafen Dresden GmbH  
 Freitaler Strom + Gas GmbH Energieversorgung  
 GASCADE Gastransport GmbH  
 GDMcom GmbH  
 Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Dresden mbH  
 LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH  
 LMBV - Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz  
 Meißner Stadtwerke GmbH  
 Mitteldeutschland Gasversorgung GmbH  
 ONTRAS Gastransport GmbH  
 OPAL Gastransport GmbH & Co. KG  
 Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH  
 Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH  
 Stadtwerke Elbtal GmbH  
 Stadtwerke Pirna GmbH

Stadtwerke Riesa GmbH  
 Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
 Vattenfall Wasserkraft GmbH  
 VNG - Verbundnetz Gas AG  
 Vodafone D2 GmbH

weitere Organisationen, Körperschaften und Stellen

ADAC Sachsen e. V.  
 ADFC Sachsen e. V.  
 Architektenkammer Sachsen  
 Bischöfliches Ordinariat Bistum Dresden-Meißen  
 BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Mitteldeutschland  
 Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V.  
 BVMW Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V.  
 Bundesverband WindEnergie e. V.  
 DVL-Landesverband Sachsen e. V.  
 DGB Bezirk Sachsen, Region Dresden - Oberes Elbtal  
 Dresden Marketing GmbH  
 Dobrovolný Svazek obcí Euroregion Labe  
 Euroregion Elbe Labe, Kommunalgemeinschaft Euroregion OE/OE e. V.  
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen  
 Handwerkskammer Dresden  
 Industrie- und Handelskammer Dresden, Hauptgeschäftsstelle  
 Landeshauptstadt Dresden, Büro Erlebnisregion Dresden  
 Landestourismusverband Sachsen e. V.  
 Landesverband Pferdesport Sachsen e. V.  
 Bundesverband Landschaftsschutz e. V.  
 Haus und Grund Landesverband Sachsen  
 Landschaf(f)t Zukunft e. V.  
 Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.  
 LEADER-Region Dresdner Heidebogen, Regionalmanagement  
 LEADER-Region Elbe-Röder-Dreieck e. V.  
 LEADER-Region Klosterbezirk Altzella, Regionalmanagement  
 LEADER-Gebiet Lommatzcher Pflege, Büro für Regionalentwicklung  
 LEADER-Region Sächsische Schweiz, Regionalmanagement  
 LEADER-Region Verein Sächsisches Zweistromland-Ostelbien e. V., c/o Planernetzwerk PLA.NET  
 LEADER-Region Silbernes Erzgebirge, Regionalmanagement  
 Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.  
 Regionalbauernverband Elbe/Röder e. V.  
 Regionalbauernverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.  
 Sächsischer Heilbäderverband e. V.  
 Sächsischer Landesbauernverband e. V.  
 Sächsischer Landesfischereiverband e. V.  
 Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.  
 TLG IMMOBILIEN AG  
 Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH  
 Tourismusverband Dresden e. V.  
 Tourismusverband Erzgebirge e.V.  
 Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.  
 Tourismusverband Elbland Dresden e. V.  
 Unternehmerversband Mineralische Baustoffe (UVMB) e. V., Geschäftsstelle Leipzig  
 Unternehmerversband Sachsen e.V.  
 VEE Sachsen e. V. Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien  
 Verband der Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Thüringen e. V.  
 Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Sachsen  
 Verband der Privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen e. V. VDL  
 Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen  
 Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e. V.  
 Weinbauverband Sachsen e. V.

Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH  
Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH  
Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V.  
Wismut GmbH



## Hinweise zur Online-Beteiligung

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge begrüßt ausdrücklich die Nutzung der Online-Beteiligung.

- Online eingegangene Stellungnahmen besitzen die gleiche Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit wie herkömmlich verfasste Stellungnahmen.
- Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine einmalige Registrierung im Beteiligungsportal erforderlich. Diese wird ausschließlich dazu benötigt, die Einwendungen im Rahmen des Verfahrens zuordnen zu können. Falls Sie im Beteiligungsportal bereits registriert sind, müssen Sie sich für die Abgabe einer Stellungnahme nur mit ihren Zugangsdaten anmelden.
- Das Portal gewährleistet Trägern öffentlicher Belange mit mehreren involvierten Bearbeitern und mehrstufigen Entscheidungsprozessen auf einfache Weise eine gemeinsame Nutzung der Online-Beteiligung und Abbildung der Mehrstufigkeit, so dass Entscheidungshierarchien innerhalb von Behörden eingehalten werden können.
- Zu jedem Unterpunkt der Gegenstände des Verfahrens kann eine Stellungnahme abgegeben werden. Dies vereinfacht die passgenaue Zuordnung aller Hinweise bzw. Einwände. Die einzelnen Textbausteine können entweder sofort durch Anklicken von „**Absenden**“ übermittelt werden. Eine Gesamtstellungnahme kann durch Anklicken von „**Entwurf speichern**“ in den persönlichen Bereich zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.
- Wird die Funktion "Entwurf speichern" genutzt, kann der Stellungnehmer vor der Übermittlung der Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband alle Einzeleinwände noch einmal prüfen und ggf. ändern. Falls nötig, kann die Stellungnahme durch Anklicken von „**Download**“ heruntergeladen, ausgedruckt, zusätzlich durch Unterschrift autorisiert und unterschrieben als Anlage beigefügt werden.
- Bei Bedarf können der Stellungnahme zusätzliche Dokumente beigefügt werden.
- Die erfolgreiche Übermittlung der Stellungnahme wird mit einer E-Mail bestätigt. Eine zentrale Datenbank des Systems verwaltet alle Einwendungen. Sie besteht aus geschützten und strikt voneinander getrennten Bereichen des persönlichen Arbeitsbereichs des Nutzers und dem Auswertungsbereich des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
- Nach erfolgter Übermittlung der Stellungnahme erhält jeder Nutzer eine E-Mail-Benachrichtigung über die erfolgreiche Absendung. Für die eigenen Unterlagen kann die Stellungnahme heruntergeladen werden.

### Abgabe der Stellungnahme kurz zusammengefasst

1. Registrierung bzw. Anmeldung am Beteiligungsportal
2. Einrichtung des Nutzerbereiches (erforderlich, wenn mehrere Personen/Struktureinheiten in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen werden sollen)
3. Verfassen der Stellungnahme bzw. der Einzeleinwände
4. Übermittlung der Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband (ggf. vorher Finalisierung, wenn die Einzeleinwände als Entwurf gespeichert wurden)
5. Bestätigung des rechtsverbindlichen Eingangs der Stellungnahme per E-Mail an den Stellungnehmer

